

Entwurf

Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die Verordnung über die Anlage zum Prüfungsbericht für Zahlungsinstitute geändert wird

Auf Grund des § 25 Abs. 3 des Zahlungsdienstegesetzes – ZaDiG, BGBl. I Nr. 66/2009, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xx/2016, wird verordnet:

Die Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über die Anlage zum Prüfungsbericht für Zahlungsinstitute (ZAPV), BGBl. II Nr. 494/2009, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 347/2015, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die **Anlage** in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xx/2016 tritt mit dem 1. Juli 2017 in Kraft und ist erstmals auf Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 30. Dezember 2017 enden.“

2. In Teil I der **Anlage** wird die Wortfolge „zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2015/62, ABl. Nr. L 11 vom 17.01.2015 S. 37“ durch die Wortfolge „zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2016/1014, ABl. Nr. L 171 vom 29.06.2016 S. 153“ ersetzt.

3. Prüfmodul 6 in Teil II der **Anlage** lautet:

”

6. Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung	
<i>Prüfungshandlungen des Abschlussprüfers:</i>	
<i>Prüfungsergebnis des Abschlussprüfers in Zusammenhang mit den Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung gemäß § 6 Abs. 1 Z 6 ZaDiG in Verbindung mit den §§ 4 bis 17, 19 Abs. 2, §§ 20 bis 24, 29 und 40 Abs. 1 Finanzmarkt-Geldwäschegesetz, BGBl. I Nr. xx/2016 sowie der Verordnung (EU) Nr. 2015/847 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1781/2006, ABl. Nr. L 141 vom 05.06.2015 S. 1:</i>	
<i>Feststellungen:</i>	
6.1.	
<i>Anzahl der Verdachtsmeldungen:</i>	
6.2.	
<i>Gesetzesreferenz</i>	

“

Begründung

Allgemeiner Teil

Mit dem Bundesgesetz zur Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Finanzmarkt (Finanzmarkt-Geldwäschegesetz – FM-GwG) soll die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, ABl. Nr. L 141 vom 05.06.2015 S. 73 (4. Geldwäsche-Richtlinie), in Österreich erfolgen. Eine diesbezügliche Regierungsvorlage (1335 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXV. GP) wurde am 16. November 2016 veröffentlicht. Durch das FM-GwG werden erstmals die bisher in den jeweiligen Aufsichtsgesetzen sektoral geregelten Vorschriften zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung in einem alle Finanzmarktteilnehmer umfassenden Gesetz vereinheitlicht.

Durch das FM-GwG ergibt sich ein redaktioneller Anpassungsbedarf in der Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über die Anlage zum Prüfungsbericht für Zahlungsinstitute (ZAPV), weil diese in Prüfungsmodul 6 von Teil II der Anlage einen Verweis auf die §§ 40 ff Bankwesengesetz (BWG) enthält. Die bisher in den §§ 40 ff BWG geregelten Sorgfalts- und Meldepflichten von Kredit- und Finanzinstituten zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung sollen nunmehr aber im FM-GwG normiert werden. Vorliegende Novelle dient der Aktualisierung dieses Verweises. Bei dieser Gelegenheit werden auch veraltete Verweise auf EU-Verordnungen in der Anlage zur ZAPV aktualisiert.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 3):

In § 3 wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens festgelegt. Gemäß § 42 Abs. 1 FM-GwG tritt das FM-GwG grundsätzlich mit dem 1. Jänner 2017 in Kraft und ist von E-Geld-Instituten mit einem dem Kalenderjahr entsprechenden Geschäftsjahr daher erstmals im Geschäftsjahr 2017 anzuwenden. Die Anlage zum Prüfungsbericht für Zahlungsinstitute ist gemäß § 1 Abs. 2 ZAPV binnen sechs Monaten nach Abschluss des betreffenden Geschäftsjahrs zu übermitteln. Die Anlage zum Prüfungsbericht 2016 ist daher bis spätestens 30. Juni 2017 zu übermitteln. Daher sieht § 3 vor, dass die Anlage in neuer Fassung mit 1. Juli 2017 in Kraft tritt und auf Geschäftsjahre anzuwenden ist, die nach dem 30. Dezember 2017 enden. Auch für Rumpfgeschäftsjahre und vom Kalenderjahr abweichende Geschäftsjahre richtet sich die Wahl der zu verwendenden Anlage danach, ob das betreffende Geschäftsjahr nach dem 30. Dezember 2017 endet.

Zu Z 2 (Teil I der Anlage):

Es wird nun auf die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in ihrer aktuellen Version verwiesen.

Zu Z 3 (Prüfmodul 6 im Teil II der Anlage):

Dieses Prüfmodul bezog sich bisher auf die Einhaltung der §§ 40 ff BWG sowie der Verordnung (EG) Nr. 1781/2006. Beide Verweise sind aktualisierungsbedürftig und werden auf die entsprechenden Nachfolgebestimmungen umgestellt. Die Novellierung des Prüfmoduls entspricht der Novellierung des § 25 Abs. 3 ZaDiG durch das FM-GwG.